

Satzung

Kulturverein schwarzwurzel e.V.

Fassung: 24. September 2011

Inhaltsverzeichnis

Satzung

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite	3
§2	Zweck des Vereins	Seite	3
§3	Mitgliedschaft	Seite	3
§4	Ehrenmitglieder	Seite	4
§5	Rechte der Mitglieder	Seite	4
§6	Pflichten der Mitglieder	Seite	4
§7	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	4
§8	Organe des Vereins	Seite	5
§9	Die Mitgliederversammlung	Seite	5
§10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite	6
§11	Wahlen	Seite	7
§12	Der Gesamtvorstand	Seite	7
§13	Der Vorstand	Seite	8
§14	Die Kassenprüfer/innen	Seite	8
§15	Beiträge, Umlagen	Seite	9
§16	Haushaltsplan	Seite	9
§17	Auflösung des Vereins	Seite	9

Satzung

nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kulturverein schwarzwurzel e. V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sonneberg unter der Registernummer VR 802 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Steinach (Thüringen).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist

a. die Förderung von Bildung und Erziehung, sowie von Kunst und Kultur.

b. insbesondere die Förderung, Durchführung und Unterstützung von sozio-kulturellen und künstlerischen Projekten zu den Themen Heimat, Identität, sozialer und geografischer Herkunft, Zusammenleben der Generationen und Weiterentwicklung der regionalen kulturellen Infrastrukturen sowie das Engagement in der kulturellen Bildungsarbeit der Region.

2. Die Durchführung der Aufgaben Kulturvereins schwarzwurzel e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Kulturverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Kulturverein schwarzwurzel e.V. verfolgt weder parteipolitische noch religiöse Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen, deren Ziele denen des Kulturvereins schwarzwurzel e.V. verwandt sind, können dem Verein korporativ beitreten.

2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde an den Vorstand. Die Beschwerde ist schriftlich binnen zwei Wochen an die/den Vorsitzende/n zu richten. Sie ist nur zu beachten, wenn sie fristgerecht erfolgt ist. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so ist der Vorstand auf Verlangen des Abgelehnten verpflichtet, die nächste ordentliche

Mitgliederversammlung über den Antrag auf Aufnahme befinden zu lassen. Auf Verlangen ist der Abgelehnte vor der Abstimmung zu hören.

3. Die Mitgliedschaft kommt erst mit Eingang des ersten Jahresbeitrages zu Stande.

4. Eine Aufnahme in den Verein ist ausgeschlossen, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Antragsteller werde den Zwecken des Vereins, insbesondere der kulturellen Verständigung, zuwiderhandeln und damit dem Verein im öffentlichen Ansehen nicht unerheblichen Schaden zufügen.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Kulturverein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gleiche Rechte, können bei der Arbeit des Kulturvereins schwarzwurzel e.V. aktiv mitwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die in der Satzung festgelegten Bestimmungen und die satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des Vereins zu beachten.

2. Die Mitglieder haben den Kulturverein in seinen Aufgaben zu unterstützen und zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen.

3. Mitglieder haben ihnen übertragene Ämter und Aufgaben gewissenhaft und getreu der Gesetze wahrzunehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a. durch Tod bei natürlichen Personen,

b. durch Auflösung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen,

c. durch Austritt,

d. durch Ausschluss, wegen schuldhaften Verhaltens die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt zu haben oder die satzungsgemäßen Pflichten wiederholt und nachhaltig verletzt zu haben.

2. Der Vereinsaustritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss bis zum 30. September des laufenden Jahres bei dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer eingegangen sein.

3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor:

a. wenn ein Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung wiederholt trotz Mahnung nicht nachkommt,

b. wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Kulturvereins oder sonstige schwerwiegende Interessen des Vereins verstößt oder seine Vereinspflichten gröblich verletzt.

4. Im Falle von Abs. 3 a) erfolgt der Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste. In allen sonstigen Fällen wird der Ausschluss dem betreffenden Mitglied schriftlich und begründet mitgeteilt.

5. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Beschwerde an den Gesamtvorstand zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen schriftlich an die/den Vorsitzende/n zu richten. Sie ist nur zu beachten, wenn sie fristgerecht erfolgt [...] ist. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die auf die Beschwerde ergangene Entscheidung des Gesamtvorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht zu, innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet letztgültig über den Ausschluss.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Kulturvereins schwarzwurzel e.V. sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat jedes Jahr stattzufinden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

4. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitgliederzahl schriftlich unter Begründung der Dringlichkeit dargelegt wird.

5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen mit schriftlicher oder elektronischer Post zu erfolgen.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingehend schriftlich gestellt werden. Sie können mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 - a. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - b. Bei Stimmgleichheit gilt der zu entscheidende Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3- Mehrheit, über eine Vereinsauflösung eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben, durch Feststellung der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn dieses von einem in der Versammlung stimmberechtigten Mitglied beantragt und von 1/4 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Beginn der Abstimmung gestellt wird.
9. Jedes natürliche Mitglied hat eine Stimme.
10. Juristische Personen dürfen in der Mitgliederversammlung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin, ihren gesetzlichen Vertreter, vertreten werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Ein persönliches Stimmrecht der Vertreterin, des Vertreters bleibt davon unberührt.
11. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme; sie dürfen das Stimmrecht einer dem Verein angehörigen juristischen Person nicht ausüben.
12. Über die Mitgliederversammlung ist von der/dem Schriftführer/in, bei dessen Verhinderung von einem von der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gewählten Vereinsmitglied, ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Über die Genehmigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung des Schatzmeisters und die Genehmigung des Protokolls,

2. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
3. Festlegung des Haushaltsplanes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl der Beisitzer/innen,
6. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und einer Ersatzkassenprüferin oder eines Ersatzkassenprüfers,
7. Festsetzung des Jahresbeitrages, die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
8. Satzungsänderungen,
9. Vergaberichtlinien für Ehren- und Vereinsabzeichen sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. Auflösung des Vereins,
11. den Ausschluss von Mitgliedern auf deren Antrag hin.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Beisitzer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer/innen und die/der Ersatzkassenprüfer/in werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen erfolgen gemäß § 9 Absätze 7 und 8.

§ 12 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzer/innen.
2. Die Beisitzer/innen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. [...]
3. Die Beisitzer/innen unterstützen den Vorstand bei der Realisierung seiner satzungsgemäßen Zielsetzungen.
4. Der Vorstand kann die Beisitzer/innen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.
5. Eine Gesamtvorstandssitzung hat einmal jährlich oder nach Bedarf auf Einladung durch die/den Vorsitzenden stattzufinden.

6. Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll gemäß § 9 Absatz 12 zu fertigen.
7. Die Abstimmung des Gesamtvorstandes erfolgt gemäß § 9 Absatz 8. Eine geheime Abstimmung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 13 Der Vorstand

1. Zum Vorstand können nur die gesetzlichen Vertreter/innen juristischer Personen und natürliche Personen, die dem Verein angehören, gewählt werden.
2. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in.
3. Die Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen Misstrauensantrag durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Dieses ist nur durch die Wahl eines neuen Amtsträgers möglich. Für dessen Wahl ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der neue Amtsträger wird für die Dauer der Wahlperiode des abgewählten Vorstandsmitgliedes gewählt.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen.
5. Die/der Vorsitzende ist die/der gesetzliche Vertreter/in des Vereins im Sinne des § 26 BGB, für den im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, die/der stellvertretende Vorsitzende eintritt.
6. Der Vorstand bestimmt im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes selbständig über die laufende Geschäftsführung und die laufenden Ausgaben.
7. Der Vorstand entscheidet in allen Fällen, die nicht nach der Satzung oder durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden während seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden drei Vorstandsmitglieder einstimmig ein Vereinsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben der/des Ausgeschiedenen betrauen.
9. Eine Vertretung des Vereins nach außen durch dieses Mitglied nach Nr. 8 ist ausgeschlossen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl für das ausgeschieden Vorstandsmitglied vorzunehmen.

§ 14 Die Kassenprüfer/innen

1. Vereinsmitglieder, die mit der Prüfung der Kasse betraut werden, dürfen mit der/dem Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in nicht in gerader Linie verwandt sein.
2. Die Kassenprüfer/innen haben folgende Aufgaben:

- a. die rechnerische Überprüfung der Kassenführung,
- b. die sachliche Überprüfung der Geschäftsführung des Vorsitzenden und des Vorstandes,
- c. die Erstellung eines schriftlichen Prüfungsberichtes und Vortrag dieses Berichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- d. die Beantragung der Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

§ 15 Beiträge, Umlagen

1. Zum Bestreiten der Aufgaben des Kulturvereins schwarzwurzel e.V. werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
2. Für außergewöhnliche Aufwendungen des Vereins kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Umlagen beschließen, die jedoch insgesamt die Höhe von zwei Jahresbeiträgen nicht übersteigen dürfen.
3. Die Einzelheiten über die Erhebung von Jahresbeiträgen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 16 Haushaltsplan

1. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung auf, die aus den Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten besteht.
2. Jahresrechnung und Rechnungslegung werden von zwei Kassenprüfer/innen, die einen Bericht über ihre Feststellungen fertigen, geprüft. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Kulturvereins schwarzwurzel e.V. erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Das Vermögen des Kulturvereins schwarzwurzel e.V. fällt im Falle der Auflösung der Stadt Steinach zur Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke zu.